

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2
des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Verfahren gemäß § 8 WHG zur Erteilung der Erlaubnis für die Grundwasser-
entnahme aus dem Betriebsbrunnen auf dem Erlenhof, Grundstück Plan-Nr.
1713/8 (Gemarkung Eisenberg)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erlaubniserteilung für die Grundwasserentnahme aus dem Betriebsbrunnen beim Erlenhof für die Bewässerung von Spargel- und Erdbeerfeldern eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Firma Erdbeerland Funck GbR, vertreten durch Herrn Peter Funck, Erlenhof, 67304 Eisenberg.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die beantragte Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken wird auf Grund der ermittelten Projektwirkung als Entnahme in vergleichsweise geringem Umfang erachtet. Über die bereits Jahre bestehende Entnahme wurden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen bekannt. Auf Grund des vorliegenden Schichtaufbaus im Gewinnungsgebiet, bei dem der sandige Entnahmehorizont von einer mächtigen Tonschicht überlagert wird und gespannte Grundwasserverhältnisse vorliegen, ist davon auszugehen, dass keine nachteiligen Effekte für grundwasserabhängige Ökosysteme entstehen. Naturschutzrelevante Schutzgebiete sind in der

unmittelbaren Umgebung der Wasserfassungen nicht ausgewiesen und liegen auch nicht im abgeschätzten Einzugsgebiet des Brunnens.

Eine Beeinflussung gesetzlich geschützter Biotope im Einzugsgebiet des Brunnens gilt aufgrund der langjährigen Grundwasserentnahme sowie der mächtigen Tonaufgabe und der gespannten Grundwasserverhältnisse als unwahrscheinlich.

Aufgrund der Einschätzungen und Gegebenheiten sind die Auswirkungen der Grundwasserentnahme nicht erheblich und nicht nachteilig. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit bzw. erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen sind nicht gegeben.

Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahmen nicht betroffen. Mit negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist nicht zu rechnen. Nachhaltige Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auf der Homepage der SGD Süd <https://sgdsued.rlp.de/de/service> unter dem Punkt Öffentlichkeitbeteiligung/Bekanntmachungen sowie auch über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://uvp-verbund.de/rp> abrufbar.

Kaiserslautern, den 15.07.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Christian Staudt